

GEMEINDE  
AU



# Volksabstimmung vom 9. Februar 2025

Vorlage

**Initiative Mindestabstand (500 Meter) von  
Windenergieanlagen**



Fotomontage mit Blick vom Gasthaus Meldegg, Nabenhöhe 148m, Gesamthöhe 223m, Distanz zur Anlage 2'300m  
© Machbarkeitsstudie RhintWind



## **Inhaltsverzeichnis**

In Kürze (einfache Sprache).....	4
Empfehlungen .....	5
Initiativbegehren .....	6
Details .....	6
a) Ausbau erneuerbare Energien (Energiestrategie 2050).....	6
b) Ergänzung zu Wasserkraft und Solaranlagen .....	7
c) Abstimmungen des Schweizer Stimmvolkes .....	7
d) Baureglement: Inhalt und Geltungsbereich.....	7
e) Voraussetzung und baurechtliche Einordnung von Windenergieanlagen .....	7
f) Beurteilung der Anwendbarkeit einer Abstandsvorschrift.....	8
g) Was muss beachtet werden? .....	8
h) Sichtbarkeit und Landschaftsschutz .....	8
i) Wirtschaftsstandort Rheintal zeigen .....	9
j) Folgen für die Gemeinde .....	9
Argumentarium des Initiativkomitees .....	10
Argumente des Gemeinderates .....	11

## **In Kürze** (einfache Sprache)

### **a) Ausgangslage**

Im Industriegebiet der Gemeinde Au möchte die SFS AG ein grosses Windrad zur Stromproduktion bauen. Die SFS AG hat rund 2'000 Mitarbeitende in Heerbrugg.

Das Windrad kann Strom für 1'300 Haushalte produzieren. Dieser Strom wird für die Produktion im eigenen Industriebetrieb eingesetzt. Damit kann der Industriebetrieb die Umwelt entlasten. Die Produkte könnten so mit mehr eigenem Strom hergestellt werden. Die SFS AG stellt bereits viel Strom aus Sonnenlicht her. Das Windrad würde den Anteil des selbst produzierten Stroms deutlich erhöhen.

In der Schweiz gibt es keinen allgemeinen Mindestabstand für Windräder zu Wohnbauten. Jeder Standort wird einzeln geprüft, ob er geeignet ist.

Die Gemeinde Au ist am Projekt nicht beteiligt und zahlt nichts dafür.

### **b) Die Initiative**

Die Initiantinnen und Initianten möchten keine grossen Windräder innerhalb von 500 Meter zu Häuser in denen Menschen wohnen. Sie finden, dass grosse Windräder die Lebensqualität beeinträchtigen.

Der Mindestabstand von 500 Meter zu Wohnhäusern soll ins Baureglement geschrieben werden.

### **c) Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die "Initiative für einen Mindestabstand (500 Meter) von Windenergieanlagen" annehmen?

## Empfehlungen

### a) Empfehlung des Gemeinderates

#### NEIN

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen die Initiative abzulehnen:

- Das Schweizer Volk hat bereits mehrfach bei eidgenössischen Volksabstimmungen den Ausbau der Windenergie beschlossen. Damit hat sich das Schweizer Volk für alternative, möglichst lokale Energieproduktion (z.B. Windenergie) ausgesprochen.
- Die vorliegende Initiative steht diesen Abstimmungen bzw. Willensäußerungen des Schweizer Volkes klar entgegen.
- Für Windenergieanlagen gilt eine Pflicht zur Sondernutzungsplanung. Die dafür anzuwendenden kantonalen und bundesrechtlichen Regelungen gehen der im Baureglement aufzunehmende Bestimmung unter Umständen vor. Somit ist davon auszugehen, dass die Initiative die Wirkung verfehlt.
- Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz befürwortet das Projekt.
- Die geplante Windenergieanlage steht für Innovation, Fortschritt und umweltfreundliche Energieproduktion.
- Die Initiative verhindert, dass in der Gemeinde Au mit der Nutzung von Windenergie ein Beitrag für die Energiewende geleistet werden kann.

### b) Empfehlung des Initiativkomitees

#### JA

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen die Initiative anzunehmen:

- Zum Schutz der Anwohner
- Für eine lebenswerte Umgebung
- Für ein respektvolles Miteinander in unserer Gemeinde
- Um den Wert von Immobilien in der Region zu bewahren
- Für eine sozial verantwortungsvolle Energiewende

## Initiativbegehren

Die IG Gegenwind Au-Heerbrugg hat das nachfolgende Initiativbegehren eingereicht:

*"Im Baureglement der Politischen Gemeinde Au ist eine Bestimmung aufzunehmen, die einen Mindestabstand von 500 Metern zwischen einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von über 20 Metern und einer dauernd oder zeitweise bewohnten Liegenschaft festlegt."*

Die Prüfung der Initiative hat ergeben, dass sie als zulässig erklärt werden kann. Der Gemeinderat hat bei dieser Prüfung dem Initiativrecht ein höheres Gewicht, als dem Argument der Anwendbarkeit der Regelung, eingeräumt. Es war somit ein demokratiepolitischer Entscheid.

Nach der dreimonatigen Frist für die Sammlung der Unterschriften, wurden 604 gültige Unterschriften eingereicht (400 erforderlich). Der Gemeinderat hat das Zustandekommen der Initiative am 26. August 2024 festgestellt und den Abstimmungstermin auf den 9. Februar 2025 festgelegt.

Bei einer Annahme der Initiative ist die vorgeschlagene Ergänzung im Baureglement aufzunehmen.

## Details

Mit dem Initiativbegehren wird über die Einführung einer Abstandsregelung für Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Au abgestimmt. Es ist kein Beschluss darüber, ob überhaupt auf dem Gemeindegebiet zukünftig Windenergieanlagen errichtet werden können. Hierfür ist die Durchführung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren erforderlich.

### a) **Ausbau erneuerbare Energien (Energiesstrategie 2050)**

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien will die Schweiz die Abhängigkeit von fossilen Energien und die Abhängigkeit vom Ausland reduzieren. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion lag 2019 bei rund 62%. 56,4% werden mit Wasserkraft erzeugt und 6% mit neuen erneuerbaren Energien. Die neuen erneuerbaren Energien Wind, Biomasse und Solarenergie tragen aktuell nicht mehr als 5,8% zur Schweizer Stromproduktion bei, das sind 4,2 Terawattstunden (TWh). Das ökologisch vertretbare Potenzial der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) bis 2050 wird auf insgesamt rund 24 TWh pro Jahr geschätzt. <sup>1</sup>

Vom Potenzial her könnten in der Schweiz pro Jahr 29.5 TWh Strom aus Windenergie produziert werden, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Schon ein Teilausbau von 30% des gesamten Windenergiepotenzials - das entspricht rund 1'000 Windenergieanlagen - könnte wesentlich zu einer sichereren Stromversorgung der Schweiz und zu einer Verringerung der Auslandabhängigkeit beitragen. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Quelle Energie Schweiz, Fakten zur Energie Nr. 5, Energiesstrategie 2050, dat. Mai 2021

<sup>2</sup> Quelle Bundesamt für Energie, Medienmitteilung, dat. 30. August 2022

## Details (Fortsetzung)

### b) Ergänzung zu Wasserkraft und Solaranlagen

Windenergieanlagen in der Schweiz produzieren zwei Drittel ihres Stroms im Winterhalbjahr, genau dann, wenn mehr Heizenergie und Strom für die Beleuchtung gebraucht wird und Strom knapp wird. Die Windenergie ist damit eine ideale Ergänzung zu den Wasserkraftwerken und Solaranlagen, die im Sommer am meisten Strom produzieren.

### c) Abstimmungen des Schweizer Stimmvolkes

Das Schweizer Stimmvolk hat an verschiedenen nationalen Urnenabstimmungen in den letzten Jahren bezüglich alternativer Energiegewinnung eine Entscheidung gefällt. Nachfolgend eine Übersicht seit 2017:

Datum	Thema der Urnenabstimmung <sup>3</sup>	Resultat eidg. Abstimmung
21.05.2017	Energiegesetz	Ja (58.2%)
18.06.2023	Klima- und Innovationsgesetz	Ja (59.1%)
09.06.2024	Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien	Ja (68.7%)

### d) Baureglement: Inhalt und Geltungsbereich

Das Baureglement ist ein kommunales Instrument der Raumplanungsgesetzgebung, welches von der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Es legt im Hoheitsgebiet der jeweiligen politischen Gemeinde die Bauvorschriften für die zulässigen Bauten und Anlagen sowie deren Nutzungsmöglichkeiten fest. Die Regelungen im Baureglement sind Maximal- oder Mindestvorschriften. Geplante Bauten und Anlagen haben sich an diese Bau- und Zonenordnung zu halten.

Werden Bauten und Anlagen nach den Vorschriften des Baureglements und des Zonenplans errichtet, ist die Rede von der "Regelbauweise". Für besondere Entwicklungen, für welche die Bestimmungen der Regelbauweise nicht ausreichen, können mit einem Sondernutzungsplan Spezialregelungen erlassen werden (z.B. besondere Höhenregelungen). Gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans ist ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan eine zwingende Voraussetzung, um Windenergieanlagen inner- und ausserhalb des Baugebietes bewilligen zu können. Der Sondernutzungsplan übersteuert damit möglicherweise das Baureglement.

### e) Voraussetzung und baurechtliche Einordnung von Windenergieanlagen

Für den Bau einer Windenergieanlage benötigt es für mögliche Standorte umfassende Abklärungen und Planungen. Voraussetzung ist, dass ein geeigneter Standort gefunden und sodann zahlreiche Schutzgegenstände geprüft werden. Erst dann kann ein konkretes Projekt beschlossen werden. Alle diese Abklärungen sind als Nachweis für die Bewilligungsfähigkeit eines Projektes erforderlich. Windenergieanlagen sind immer besondere Anlagen, für welche der Erlass eines Sondernutzungsplans erforderlich ist.

<sup>3</sup> Quelle Bundeskanzlei

## Details (Fortsetzung)

Bei Windenergieanlagen sind nicht nur bauliche Voraussetzungen zu erfüllen, solche Anlagen müssen auch weiteren bundesrechtlichen Normen des Umweltschutz- und des Lärmschutzgesetzes sowie des Naturschutzes entsprechen. In umfassenden Abklärungen werden diese geprüft, einander gegenübergestellt und gegenseitig abgewogen. Damit für eine Windenergieanlage oder ein Windpark überhaupt eine Chance zur Realisierung besteht, muss sie einem überwiegenden öffentlichen Interesse genügen.

#### f) **Beurteilung der Anwendbarkeit einer Abstandsvorschrift**

Im Baureglement ist der Erlass einer Abstandsregelung zwar grundsätzlich möglich. Weil es für Windenergieanlagen eine Sondernutzungsplanung braucht, ist davon auszugehen, dass einer Abstandsvorschrift kantonale und bundesrechtliche Regelungen entgegenstehen, die dann gelten würden.

Das zeigt sich auch in aktuellen Fällen aus drei anderen Gemeinden, in denen Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen erlassen wurden. Das Bundesgericht hielt zum Beispiel in seiner Entscheidung betreffend die Gemeinde Tramelan (BE) fest, dass die Abstandsregelung in die umfassende Gesamtbeurteilung der Sondernutzungsplanung einzubeziehen sei, aber keine absolute Geltung habe (BGE Urteil 1C\_329/2021, 17. November 2023).

#### g) **Was muss beachtet werden?**

In der Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung ist es charakteristisch, dass keine fixe Distanz für Windenergieanlagen von anderen Objekten vorgesehen ist. Abstände sind je nach Typ, Modell und Ausstattung festzulegen. Es werden damit unterschiedliche und für den Einzelfall geltende Abstände definiert, bei denen die von einer Anlage ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen sind. Damit wird auch der technischen Weiterentwicklung (welche die Gesetzgebung nur bedingt antizipieren kann) sowie möglichen gesundheitlichen Auswirkungen angemessen Rechnung getragen. Kommunale Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen haben somit keine absolute Geltung. Die erforderlichen Abstände sind bei der Sondernutzungsplanung je Einzelfall im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung festzulegen. Gemäss Bundesgericht dürfen solche Abstandsregelungen aber nicht die Wirkung einer "Verhinderungsgesetzgebung" haben.

#### h) **Sichtbarkeit und Landschaftsschutz<sup>4</sup>**

Die geplante Anlage der SFS Group AG wurde im Rahmen der veröffentlichten Machbarkeitsstudie bezüglich Einwirkungen auf den Landschaftsschutz geprüft. Darin wird festgehalten, dass es sich dabei um ein neues markantes Objekt im Landschaftsbild des Rheintals handelt. Die Windenergieanlage hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Umweltbereichs Landschaft und Ortsbild, insbesondere auf die schützenswerten Ortsbilder gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

---

<sup>4</sup> Quelle Machbarkeitsstudie SFS Group AG, dat. Oktober 2024

#### **Details** (Fortsetzung)

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz befürwortet das Projekt, da die Windenergieanlage in einem industriell geprägten Umfeld gebaut wird, die Energie direkt am Verbrauchsort erzeugt wird und keine Erschliessungsinfrastruktur gebaut werden muss.

#### **i) Wirtschaftsstandort Rheintal zeigen**

Das St. Galler Rheintal und die daran angrenzenden Regionen gelten innerhalb der Schweiz als eine der stärksten Industrieregionen. Insgesamt gehört das Rheintal europaweit zu den wichtigsten Hightech-Standorten. Eine Windenergieanlage unterstreicht das. Sie steht für Innovation, Fortschritt und umweltfreundliche Energieproduktion. Das passt und wirkt sich positiv auf das Angebot von Arbeitsplätzen aus.

#### **j) Folgen für die Gemeinde**

Eine Ablehnung der Initiative hat zur Folge, dass im Baureglement keine kommunale Abstandsregelung für Windenergieanlagen aufgenommen wird. Entscheidend für den Abstand von Windenergieanlagen in künftigen Sondernutzungsplanungen werden die Anwendung des übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Umwelt- und Immissionsschutzrechts sowie die dabei notwendige umfassende Interessenabwägung sein.

Eine Zustimmung zur Initiative hat zur Folge, dass eine entsprechende Bestimmung im kommunalen Baureglement aufgenommen würde. Auch in diesem Fall sind die künftigen Sondernutzungsplanungen für den Abstand entscheidend.

## **Argumentarium des Initiativkomitees**

*Die Einführung eines Mindestabstands von 500 Metern zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten ist ein notwendiger Schritt zum Schutz der Lebensqualität in unserer Gemeinde. Moderne Windkraftanlagen, die oft über 200 Meter hoch sind, verursachen Lärm, Schattenwurf, Infraschall und Lichtverschmutzung. Besonders der Lärm, der auch nachts deutlich wahrnehmbar ist, stellt eine erhebliche Belastung dar. Diese Effekte beeinträchtigen nicht nur den Alltag, sondern mindern auch den Wert von Immobilien und gefährden die Attraktivität unserer Region.*

*Ein Mindestabstand von 500 Metern trägt dazu bei, die negativen Auswirkungen auf Anwohner zu minimieren, ohne den Ausbau erneuerbarer Energien zu behindern. Diese Distanz ist ein vernünftiger Kompromiss, der das Wohlbefinden der Anwohner schützt und gleichzeitig sicherstellt, dass Windkraftprojekte verantwortungsvoll umgesetzt werden. In unserer Gemeinde wird eine Grosswindkraftanlage von 220 Metern Höhe in einem Abstand von nur etwa 250 Metern zu den nächsten Wohnhäusern geplant – eine völlig unzumutbare Nähe.*

*Andere europäische Länder mit langjähriger Erfahrung, wie Dänemark und Deutschland, haben bereits strengere Abstandsregelungen etabliert, um ihre Bürger vor den negativen Auswirkungen grosser Windkraftanlagen zu schützen. Auch wir sollten uns für einen fairen Schutz unserer Bevölkerung einsetzen. Durch die Festlegung eines Mindestabstands wird zudem Rechtssicherheit geschaffen und das Konfliktpotenzial zwischen Betreibern und Anwohnern verringert.*

*Ein JA zum Mindestabstand von 500 Metern ist ein JA zur Lebensqualität, zur Solidarität mit unseren Mitmenschen und für ein harmonisches Zusammenleben in unserer Gemeinde. Schützen wir die Interessen aller Bürger und sorgen dafür, dass Windkraftprojekte im Einklang mit den Bedürfnissen der Bevölkerung geplant werden.*

**Stimmen Sie JA für den Mindestabstand:**

- Zum Schutz der Anwohner
- Für eine lebenswerte Umgebung
- Für ein respektvolles Miteinander in unserer Gemeinde
- Um den Wert von Immobilien in der Region zu bewahren
- Für eine sozial verantwortungsvolle Energiewende

## Argumente des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat entschieden, die Initiative abzulehnen. Er verzichtet auf einen Gegenvorschlag.

Die Schweiz plant, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. In der Schweiz erzeugen Windenergieanlagen zwei Drittel ihres Stroms im Winter, wenn der Bedarf an Heizenergie und Beleuchtung steigt. Sie ergänzen ideal die Wasserkraftwerke und Solaranlagen, die im Sommer die meisten Erträge liefern.

Das Schweizer Stimmvolk hat an verschiedenen nationalen Urnenabstimmungen in den letzten Jahren bezüglich alternativer Energiegewinnung positiv Stellung bezogen. Das gestellte Initiativbegehren erschwert die Realisierung von Projekten für die Gewinnung von erneuerbarer Energie (Windenergie). Dem Volk ist eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ein Anliegen. Der Gemeinderat stimmt mit dem Schweizer Stimmvolk überein und lehnt die Initiative deshalb ab.

Im Baureglement kann eine Abstandsregelung grundsätzlich aufgenommen werden. Da für Windenergieanlagen eine Pflicht zur Sondernutzungsplanung gilt, gehen kantonale und bundesrechtliche Regelungen dem unter Umständen vor. In der Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung gibt es keine fixen Abstände für Windenergieanlagen zu Wohnbauten. Dies ermöglicht auch den technischen Weiterentwicklungen und allfälligen gesundheitlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen die Initiative mit **NEIN** abzulehnen:

- Das Schweizer Volk hat bereits mehrfach bei eidgenössischen Volksabstimmungen den Ausbau der Windenergie beschlossen. Damit hat sich das Schweizer Volk für alternative, möglichst lokale Energieproduktion (z.B. Windenergie) ausgesprochen.
- Die vorliegende Initiative steht diesen Abstimmungen bzw. Willensäusserungen des Schweizer Volkes klar entgegen.
- Für Windenergieanlagen gilt eine Pflicht zur Sondernutzungsplanung. Die dafür anzuwendenden kantonalen und bundesrechtlichen Regelungen gehen der im Baureglement aufzunehmende Bestimmung unter Umständen vor. Somit ist davon auszugehen, dass die Initiative die Wirkung verfehlt.
- Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz befürwortet das Projekt.
- Die geplante Windenergieanlage steht für Innovation, Fortschritt und umweltfreundliche Energieproduktion.
- Die Initiative verhindert, dass in der Gemeinde Au mit der Nutzung von Windenergie ein Beitrag für die Energiewende geleistet werden kann.